

Benutzungsordnung für die Betreuung im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ und der „Flexiblen Nachmittagsbetreuung“ an der Grund- und Werkrealschule Oberrot

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberrot am 25.02.2019 folgende Benutzungsordnung für die Betreuung im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ und der „Flexiblen Nachmittagsbetreuung“ der Gemeinde Oberrot als Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für die Betreuung im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ und für die „Flexible Nachmittagsbetreuung“ der Schüler der Grund- und Werkrealschule Oberrot.
- (2) Die Betreuungsangebote sollen den Bedürfnissen von Sorgeberechtigten Rechnung tragen, die aufgrund beruflicher oder anderer Verpflichtungen eine Betreuung für ihr Kind über die Unterrichtszeit hinaus benötigen.
- (3) Träger dieser Betreuungsangebote ist die Gemeinde Oberrot. Die Betreuungsangebote sind ein freiwilliges Angebot der Gemeinde. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

§ 2 Betreuungszeiten

- (1) Die Betreuung findet an Schultagen regelmäßig von montags bis freitags zu folgenden Zeiten statt:

„Verlässliche Grundschule“	7.00 Uhr bis 13.00 Uhr
„Flexible Nachmittagsbetreuung“	13.00 Uhr bis 16.00 Uhr (freitags bis 14.30 Uhr)
- (2) Die Schließtage der Betreuung sind dem aktuellen Ferienkalender der Gemeinde angepasst.
- (3) Am letzten Schultag vor den Weihnachts- und Sommerferien findet nach Unterrichtsschluss keine Betreuung statt.
Am Pferdemarktmontag endet die Betreuung um 13.00 Uhr.
- (4) Die Betreuungszeiten der Betreuungsangebote „Verlässliche Grundschule“ und „Flexible Nachmittagsbetreuung“ werden den Unterrichtszeiten der Schule angepasst und decken insbesondere die Unterrichtsrandzeiten ab. Es ist nicht Aufgabe der kommunalen Betreuung Unterrichtsausfall der Schule mit aufzufangen.
- (5) An Samstagen, Sonn- und Feiertagen, beweglichen Ferientagen und während der Schulferien der allgemeinbildenden Schulen findet keine kommunale Betreuung im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ und „Flexiblen Nachmittagsbetreuung“ statt.

§ 3 Aufgaben

- (1) Im Rahmen der kommunalen Betreuung werden sinnvolle und spielerische Aktivitäten vom Betreuungspersonal angeboten. Unterricht findet nicht statt. Die Kinder haben die Gelegenheit ihre Hausaufgaben dort zu erledigen; eine Hausaufgabenbetreuung besteht allerdings nicht.
- (2) Für die Kinder, die im Anschluss an die Betreuungszeiten der „Verlässlichen Grundschule“ in der „Flexiblen Nachmittagsbetreuung“ betreut werden, ist ein Mittagessen verpflichtend. Das Mittagessen wird mit dem Essenslieferant direkt abgerechnet. Die Kosten für das Mittagessen fallen zusätzlich an.
- (3) Die Betreuungszeiten können während des Schuljahres verändert werden. Änderungswünsche können nur dann berücksichtigt werden, wenn freie Betreuungskapazitäten zur Verfügung stehen. Änderungswünsche sind schriftlich bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

§ 4 Anmeldung

- (1) Die Aufnahme der Kinder in die Betreuungsformen erfolgt durch Abschluss einer Vereinbarung im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses. Dieses wird durch den vom Erziehungsberechtigten unterzeichneten Anmeldevordruck und durch die Anmeldebestätigung der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Oberrot begründet.
- (2) Die Anmeldung zu den Betreuungsangeboten „Verlässliche Grundschule“ und „Flexibler Nachmittagsbetreuung“ ist jederzeit möglich, sofern noch freie Plätze vorhanden sind.
- (3) Die Vereinbarung verlängert sich automatisch um ein weiteres Schuljahr, wenn nicht innerhalb der Frist gem. § 8 Abs. 5 gekündigt wird.

§ 5 Gruppengröße

Die Größe der Betreuungsgruppen hängt maßgeblich von den räumlichen Gegebenheiten ab und wird von der Gemeinde nach örtlichen Verhältnissen festgelegt. Das Betreuungsangebot wird eingerichtet, wenn mindestens fünf verbindliche Anmeldungen vorliegen. Die Obergrenze beim gemeinsamen Mittagessen beträgt 18 Kinder.

§ 6 Höhe des Elternbeitrages

- (1) Für den Besuch der Betreuungsangebote wird ein Elternbeitrag (Gebühr gem. Anlage 1) erhoben. Der Elternbeitrag ist in der jeweils festgesetzten Höhe ab dem Monat zu entrichten, in dem das Kind in die Betreuung aufgenommen wird.
- (2) Die Elternbeiträge werden durch Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Oberrot festgesetzt und den Eltern durch Gebührenbescheid mitgeteilt. Bei Änderungen des Beitragssatzes erhalten die Eltern eine Änderungsmitteilung. Besuchen zwei Kinder einer Familie die Betreuungsformen, reduziert sich der Elternbeitrag je Kind um 15%, ab dem dritten Kind um 30%.

- (3) Lediglich bei Neuaufnahme von Kindern im Verlauf des Betreuungsjahres kann der Elternbeitrag des Aufnahmemonats um 50% reduziert werden, wenn die Aufnahme des Kindes nach dem 15. eines Monats erfolgt.
- (4) Eine tageweise Buchung der Nachmittage ist i.V.m. § 4 Abs. 2 möglich.
- (5) Beitragsschuldner sind die gesetzlichen Vertreter des Kindes, das die Betreuung besucht, sowie derjenige, der es zum Besuch der Betreuung angemeldet hat.
- (6) Bei Abmeldung eines Kindes ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem die Abmeldung wirksam wird. Die Gebührenschuldner verpflichten sich am Bankeinzugsverfahren teilzunehmen.
- (7) Änderungen der Bankdaten sind der Gemeindeverwaltung unverzüglich mitzuteilen. Entstehende Bankgebühren bei Rücklastschriften gehen zulasten des Beitragsschuldners.

§ 6a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Elternbeiträge

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem in der Anmeldung verbindlich festgelegten Datum des Aufnahmezeitpunktes. Wird das Kind nicht ordnungsgemäß abgemeldet, so ist der Elternbeitrag auch dann zu entrichten, wenn das Kind der Einrichtung fern bleibt.
- (2) Der Elternbeitrag ist jeweils zum 15. eines Monats fällig.
- (3) Der Elternbeitrag für die Betreuung im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ und der „Flexiblen Nachmittagsbetreuung“ wird mit Ausnahme des Monats August auch während der Fehl- und Ferienzeiten sowie sonstigen schulfreien Tagen erhoben.
- (4) Sofern ein Kind an der Betreuung im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ und der „Flexiblen Nachmittagsbetreuung“ an mindestens einem Monat wegen Krankheit oder einem Erholungsaufenthalt nicht teilgenommen hat, erfolgt für jeden vollen Monat der Abwesenheit eine Erstattung des Elternbeitrags auf Antrag.

§ 8 Aufnahme und Abmeldung

- (1) In die Betreuung werden nur Kinder aufgenommen, die die Grund- und Werkrealschule der Gemeinde Oberrot besuchen.
- (2) Kinder mit körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung können nur dann aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb des Rahmenbereichs der Einrichtung Rechnung getragen werden kann. Dabei wird

berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen des behinderten Kindes als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.

- (3) Eine Aufnahme in die Betreuung ist unter Berücksichtigung von § 4 Abs. 2 jederzeit möglich. Über die Aufnahme entscheidet die Gemeindeverwaltung im Einvernehmen mit dem Betreuungspersonal.
- (4) Das Kind gilt dann als angemeldet, wenn der vollständig ausgefüllte und von einem Personensorgeberechtigten unterschriebene Anmeldevordruck bei der Gemeindeverwaltung vorliegt. Die Aufnahme des Kindes erfolgt durch einen Aufnahmebescheid der Gemeindeverwaltung.
- (5) Das Kind kann schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende abgemeldet werden.
- (6) Die Gemeinde ist bestrebt, allen angemeldeten Kindern einen Platz zur Verfügung zu stellen. Liegen im Einzelfall mehr Anmeldungen vor als Plätze zur Verfügung stehen, gelten folgende Aufnahmekriterien in der nachfolgende Reihenfolge:
 1. Der allein erziehende Sorgeberechtigte ist berufstätig oder weist eine bevorstehende Berufstätigkeit nach;
 2. Beide Sorgeberechtigte sind berufstätig oder weisen eine bevorstehende Berufstätigkeit nach;
 3. Der allein erziehende Sorgeberechtigte ist nicht berufstätig bzw. es ist nur ein Elternteil berufstätig;
 4. Kinder der Klassen 1 und 2 werden innerhalb der genannten Aufnahmekriterien vorrangig berücksichtigt.

§ 9 Aufsicht

- (1) Während der vereinbarten Betreuungszeiten ist grundsätzlich das Betreuungspersonal für die ihm anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Die Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch diese in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben. Kinder, die sich außerhalb der vereinbarten Betreuungszeit auf dem Schulgelände aufhalten, unterstehen nicht der Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals.
- (3) Auf dem Weg zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine dem Sorgeberechtigten. Gleiches gilt, wenn das Kind sich während der vereinbarten Betreuungszeit unerlaubt vom Schulgelände entfernt.
- (4) Kinder, die nicht abgeholt werden, werden zu den festgelegten Zeiten entlassen. Die Gemeinde Oberrot behält sich vor, in diesen Fällen die Kinder der Obhut des Jugendamtes oder der Polizei zu übergeben. Die Kosten für eine Betreuung über den vereinbarten Betreuungszeitraum hinaus trägt der Erziehungsberechtigte.
- (5) Das Kind kann mit dem schriftlichen Einverständnis der Personensorgeberechtigten die Einrichtung verlassen. Auch dann endet die Aufsichtspflicht der Einrichtung.

- (6) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) liegt die Aufsichtspflicht alleine bei den Sorgeberechtigten sofern keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.
- (7) Verstößt ein Kind gegen die Anweisungen der Betreuungskraft oder verlässt er unerlaubt die Gruppe bzw. die Einrichtung, ist die Betreuungskraft von ihrer Verantwortung entbunden.
- (8) Für den Verlust oder die Verwechslung der Garderobe des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Schülers zu kennzeichnen.
- (9) Das Kind ist bei der Betreuung im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ und der „Flexiblen Nachmittagsbetreuung“ gesetzlich gegen Unfall versichert. Der Unfallversicherungsschutz erstreckt sich auf die Betreuungszeit und auf den Weg zwischen Wohnung und Schule. Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zu der Betreuungseinrichtung eintreten, sind unverzüglich dem Betreuungspersonal zu melden.

§ 10 Beendigung des Besuches der Betreuungsformen durch die Gemeinde Oberrot (Ausschluss)

- (1) Während der Betreuung hat das angemeldete Kind den Regeln und Anweisungen des Betreuungspersonals Folge zu leisten.
- (2) Sofern das Kind auf Grund seines Verhaltens die Übernahme der Aufsichtspflicht wesentlich erschwert oder unmöglich macht sowie die Anweisungen oder die allgemeinen Betreuungsregeln wiederholt missachtet, kann nach vorheriger Abmahnung bei den Sorgeberechtigten mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende das Kind vom Besuch der Betreuungsgruppe ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss ist auch bei wiederholter Nichtbeachtung der Benutzungsordnung möglich.
- (3) Die Entscheidung über den Ausschluss trifft die Gemeindeverwaltung unter Einbeziehung des Betreuungspersonals.
- (4) Die Gemeinde kann das Nutzungsverhältnis zum Monatsende schriftlich kündigen, sofern
 - das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat;
 - das Kind oder Sorgeberechtigte die in dieser Benutzungsordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten;
 - der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei Monate nicht bezahlt wurde;
 - eine Essensbestellung aufgrund mangelndem Guthaben beim Essenslieferant trotz mehrmaliger Aufforderung nicht möglich ist.
- (5) Der Gemeinde steht zur Neuorganisation der Betreuungsformen ein Kündigungsrecht mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende des Folgemonats zu. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 11 Elternpflichten, Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern unverzüglich schriftlich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.
- (2) Kann das Kind die Betreuungsformen nicht besuchen, so muss dies dem Betreuungspersonal unverzüglich (schriftlich, telefonisch oder persönlich) mitgeteilt werden.
- (3) Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten. Die Erkrankung eines Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit gem. § 34 Infektionsschutzgesetz (Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankungen, Gelbsucht, übertragbare Augen- und Hautkrankheiten) muss der Betreuungskraft sofort, spätestens am Folgetag der Erkrankung, angezeigt werden.
Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen und wird erst wieder nach Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung möglich.
- (4) Erkrankt das Kind während der Betreuungszeiten besteht für die Eltern eine Abholpflicht. Absatz 3 gilt entsprechend.
- (5) Allergien und Lebensmittelunverträglichkeiten sind bei der Anmeldung der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.
- (6) Mit der Anmeldung zu einer Betreuungsgruppe erklären sich die Sorgeberechtigten damit einverstanden, dass in Notfällen der nächste Arzt oder das Krankenhaus zur Hilfe gerufen oder das Kind dort hingebacht wird.

§ 12 Schutzauftrag

- (1) Kinderschutz ist als ein zentraler Auftrag im Kinder- und Jugendhilfegesetz formuliert (§ 8a SGB VIII). Die Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe und damit auch der Betreuung ist es, die Kinder zu stärken und sie in ihrer Entwicklung zu fördern. Dies umfasst auch den Schutz und die Sicherstellung des Kindeswohls, u.a. also die seelische und körperliche Unversehrtheit der Kinder. Kinder müssen gesund und gewaltfrei aufwachsen können und vor Vernachlässigung und Misshandlung geschützt werden.
- (2) Das Betreuungspersonal ist angehalten, den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung wahrzunehmen. In diesem Zusammenhang hat das Betreuungspersonal die Pflicht, auf das Wohlergehen des Kindes zu achten.
- (3) Das Betreuungspersonal ist gesetzlich dazu verpflichtet tätig zu werden, wenn es Anhaltspunkte einer Misshandlung oder Vernachlässigung bei einem Kind wahrnimmt oder wenn ihnen Informationen zugetragen werden.
- (4) Hierzu können Kooperationspartner (Beratungsstellen, Amt für Jugend und Bildung) vermittelt werden, um die Familien bei krisenhaften Entwicklungen zu entlasten und zu unterstützen.

§ 13 Datenschutz

- (1) Mit der Unterzeichnung des Antrages auf Aufnahme in die Betreuung ermächtigt der Antragssteller die Gemeindeverwaltung, alle für die Aufnahme, den reibungslosen Betrieb und die Beitragsermittlung erforderlichen Daten zu sammeln, zu speichern und für diese Zwecke zu verwerten.
- (2) Eine Datenübermittlung an Personen und Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.
- (3) Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder Internet erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten.

§ 14 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Ausgefertigt:
Oberrot, 26.02.2019

Gez.
Bullinger
Bürgermeister

Anlage 1 zur Änderung der Benutzungsordnung für die Betreuung im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ und der „Flexiblen Nachmittagsbetreuung“ an der Grund- und Werkrealschule Oberrot

Elternbeiträge für die „Verlässliche Grundschule“ und „Flexible Nachmittagsbetreuung“ an der GWRS Oberrot

Für die Betreuungsangebote an der GWRS Oberrot gelten folgende Elternbeiträge:

Verlässliche Grundschule:

Teilnahme	Beitrag/Monat
regelmäßig an allen Schultagen	45,00 €/Monat
an max. 5 einzelnen Tagen im Monat	17,00 €/Monat
nur an einzelnen Tagen im Monat	7,00 €/Tag

Betreuungszeiten: Mo bis Fr von 7.00 Uhr bis 8.05 Uhr und von 12.25 Uhr bis 13.00 Uhr

Nachmittagsbetreuung:

Teilnahme	Beitrag/Monat
Ein Tag/Woche	40,00 Euro
Zwei Tage/Woche	61,00 Euro
Drei Tage/Woche	75,00 Euro
Vier Tage/Woche	85,00 Euro
Fünf Tage	110,00 Euro

Für den Besuch der Nachmittagsbetreuung nur an einzelnen Tagen (ohne regelmäßige Anmeldung) werden 10,00 Euro/Tag erhoben.

Betreuungszeiten: an allen Schultagen (je nach Unterricht von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr; freitags je nach Bedarf bis 14.30 Uhr)

Betreuung nur während des Mittagessens in der Zeit von 12.25 Uhr bis 13.15 Uhr:

Teilnahme	Beitrag/Monat
ein Tag/Woche	4,00 Euro
Zwei Tage/Woche	8,00 Euro
Drei Tage/ Woche	12,00 Euro
Vier Tage/Woche	16,00 Euro
Fünf Tage/Woche	20,00 Euro

Einzelne Tage im Monat je 4,00 Euro

Betreuung während der Zeit von 12.25 Uhr bis 14.00 Uhr an einzelnen Tagen zur Überbrückung bis zum Schwimmunterricht)

Es wird ein Einzelbetrag in Höhe von 7 Euro/Betreuungstag erhoben.

Die Satzung vom 25.02.2019 wurde am 07.03.2019 veröffentlicht , Inkrafttreten 08.03.2019

Geändert durch Satzung vom 07.12.2020, veröffentlicht am 17.12.2020, Inkrafttreten 01.01.2021

Geändert durch Satzung vom 20.09.2021, veröffentlicht am 23.09.2021, Inkrafttreten 01.01.2022

Geändert durch Satzung vom 26.09.2022, veröffentlicht am 06.10.2022, Inkrafttreten 01.01.2023 (Satzung zur Anpassung örtl. Satzung an § 2b UStG, betrifft § 6a)

Geändert durch Satzung vom 17.10.2022, veröffentlicht am 27.10.2022, Inkrafttreten 01.11.2022